

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Heizkraftwerks
– befristete Errichtung eines mobilen Dampferzeugers als Teil des Heizkraftwerks -
der Wacker Chemie AG
am Standort Nünchritz**

Gz.: 44-8431/2679

Vom 13. Dezember 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 beantragte mit Datum vom 26. Juli 2022 die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Wacker Chemie AG betreibt zur Energie- und Dampfversorgung an ihrem Standort in Nünchritz ein Heizkraftwerk. Das Heizkraftwerk mit seinen vier Dampferzeugern 1, 7, 8, und 9 besitzt eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 98,7 MW und einer Dampferzeugungsmenge von 137 Tonnen je Stunde. Die Dampfkesselanlagen werden ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas betrieben.

In Vorbereitung auf einen etwaigen Erdgasmangel bzw. einen Ausfall der Erdgasversorgung am Standort Nünchritz ist die Sicherstellung der Wärme- und Prozessdampfversorgung für die Produktionsanlagen eine der wichtigsten Aufgaben.

Der ölbefeuerte Dampferzeuger soll im Falle eines aktuell nicht auszuschließenden Erdgasmangels das vorhandene Dampfnetz stützen (Ausfallreserve). Sollte Erdgas in reduziertem Umfang zur Verfügung stehen, kann der Dampferzeuger im Idealfall die entfallene Kapazität für einen normalen Werksbetrieb abdecken. Im Falle einer erheblichen oder vollständigen Reduzierung der Erdgaslieferungen an das Werk Nünchritz wäre durch den Dampferzeuger zumindest noch ein Rumpfbetrieb des Werkes möglich.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines mobilen Dampferzeugers mit einer maximalen Kapazität von 16,4 MW, der mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden soll. Die Lagerung des dafür notwendigen schwefelarmen Heizöls EL nach DIN 51603 Teil 1 Ausgabe März 2017 erfolgt in einem 100 m³ großen doppelwandigem Lagertank. Die Medienversorgung, Abwasserentsorgung und Dampfbereitstellung erfolgt über die Peripherie des Heizkraftwerks.

Der mobile ölbefeuerte Dampferzeuger soll nur betrieben werden, wenn es zu einer der v. g. Notsituation, z. B. dem Ausfall der Erdgasversorgung, kommt.

Anfänglich war der Betrieb des mobilen Dampferzeugers für ein Jahr geplant. Dieser Zeitraum wurde auf drei Jahre erweitert, da nach aktuellem Sachstand nicht absehbar ist, wie sich die Verfügbarkeit von Erdgas in den nächsten Jahren gestaltet. Somit wurde der befristete Betrieb der geänderten Anlage bis zum 31. Dezember 2025 beantragt.

Eine Erhöhung der Kapazität (Gesamtfeuerungswärmeleistung bzw. Dampferzeugungsmenge) des Heizkraftwerks ist mit der genannten Änderung nicht geplant.

Das Heizkraftwerk ist der Nummer 1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens – befristete Errichtung eines mobilen Dampferzeugers als Teil des Heizkraftwerks - sollen für die baulichen Änderungen 100 m² neue Flächen in Anspruch genommen werden, welche auch gleichsam versiegelt werden. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um langjährig industriell vorgeutzte Flächen, welche keinen hohen Schutzanspruch aufweisen.

Die Änderung hat auch aufgrund der Lage keinen Einfluss auf die Flora und Fauna. Auch wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Der mobile Dampferzeuger dient nur der Kompensation bei der mangelnden Verfügbarkeit von Erdgas und wird daher nur eingeschränkt betrieben. Unter der genannten Voraussetzung sind keine neuen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Luftverunreinigungen (einschließlich klimarelevanten Gase) zu erwarten.

Auch sind mit der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geräuschemissionen des Gesamtwerkes erkennbar.

Durch die beantragten Änderungen treten keine Erschütterungen, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen sowie Gerüche auf, die eine Belastung für die Umgebung darstellen könnten.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme.

Durch die Errichtung und den Betrieb des mobilen Dampferzeugers liegt keine Änderung des anfallenden Abfalls bzw. Abwassers in Art und Menge vor.

Das Vorhaben liefert keinen Beitrag zur Änderung des ökologischen Zustands der Elbe.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter